



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (201) 2420-0
Telefax: +49 (201) 2420-9699
E-Mail: Sb1-esn-kl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 11.08.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3559315

641pa/062-2026#034

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Spurplananpassung - Nettetal - Neubau“, Bahn-km 17,449 bis 18,523 der Strecke 2510 Viersen - Kaldenkirchen - (NL) in Nettetal
Bezug: Antrag vom 26.05.2026, Az. V.II-W-P-L_SW
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG.

Das Vorhaben hat im Wesentlichen eine Spurplananpassung zum Gegenstand. Das stumpf endende Gleis 1 wird auf eine Nutzlänge von 740 m verlängert und mittels einer neu errichtenden Weiche 19 an Gleis 2 angebunden. Als Folge dessen werden auch die Gleise 2 und 11 sowie die Weichen 20 und 22 im Bahnhofsnordkopf angepasst. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG

aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben hat im Wesentlichen eine Spurplananpassung zum Gegenstand. Das stumpf endende Gleis 1 wird auf eine Nutzlänge von 740 m verlängert und mittels einer neu errichtenden Weiche 19 an Gleis 2 angebunden. Als Folge dessen werden auch die Gleise 2 und 11 sowie die Weichen 20 und 22 im Bahnhofsnordkopf angepasst. Im Zusammenhang mit der Anpassung der Gleisanlagen erfolgen die Errichtung und der Rückbau von Anlagen der Entwässerung, des Kabeltiefbaus, der Oberleitung, der Leit- und Sicherungstechnik und der Weichenheizung. Insbesondere wird das Ausfahrtsignal in Gleis 2 so weit zurückversetzt, dass gleichzeitige Einfahrten aus Richtung Venlo in Gleis 2 sowie aus Richtung Viersen in Gleis 3 möglich sind.

Der Flächenbedarf des Vorhabens beträgt insgesamt 18.085 m², davon 13.150 m² anlage- und 4.935 m² baubedingt. Die Bauarbeiten werden ca. 172 Tage dauern. Dauerhaft erfolgt der Rückbau von 1320 m³ Schotterkörper.

Es findet eine bauzeitliche Bodenbewegungen im Umfang von 10.696 m³ statt. Die Pflanzendecke (Vegetation) wird auf einer Fläche von 4.560 m² bauzeitlich und 4.300 m² dauerhaft beseitigt. Es erfolgt eine dauerhafte Versiegelung von 6.840 m².

Das Vorhaben ist mit bauzeitlichen oder abrissbedingten Verbrennungs- und sonstigen Staubemissionen verbunden. Zusätzlich kommt es zu einer Zunahme von betriebsbedingten Staubemissionen und einer Zunahme des Einsatzes von Herbiziden. Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen nicht.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Vorhaben befindet sich im Bahnhof Nettetal- Kaldenkirchen. In unmittelbarer Nähe befindet sich die deutsch-niederländischen Grenze. Schienenseitig ist der Bahnhof an die DB-Strecke 2510 (Viersen-Venlo) sowie die stillgelegten und abgebauten Strecken 2512 (Kempfen – Kaldenkirchen) und 9244 (Kaldenkirchen – Brüggen) angebunden. Im Einwirkungsbereich sind sonstige Siedlungsgebiete, Erholungsgebiete und Vorranggebiete in Form von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorhanden.

Im Einwirkungsbereich befindet sich kein Natura 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Folgende Schutzgüter sind betroffen, für die aber keine erhebliche Beeinträchtigung besteht.

Mensch und menschliche Gesundheit

Für einzelne Gebäude und Anwohner ergeben sich Betroffenheiten durch Baulärm und bauzeitliche Erschütterungen sowie teilweise durch eine Zunahme der betrieblichen Erschütterungsbelastung.

Für bestimmte Gebäude bzw. deren betroffene Fassaden oder Geschosse besteht deshalb grundsätzlich ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen. An bis zu 17 Gebäuden können nachts Beurteilungspegel von mehr als 60 dB(A) auftreten. Für die betroffenen Anwohner wird für die Dauer der Maßnahme allerdings Ersatzwohnraum angeboten.

Zur Minderung der Lärmbelastung sollen lärmintensive Gleisarbeiten und den Einsatz entsprechend lärmintensiver Maschinen grundsätzlich auf den Tagzeitraum beschränkt werden. In der Bauphase 4 soll der Einsatz des Stemmbaggers auf maximal zwei Stunden während der Nacht begrenzt werden.

Die von besonders schall- oder erschütterungsintensiven Arbeiten Betroffenen werden rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitpunkt dieser Tätigkeiten informiert und ein Baulärmverantwortlicher wird eingesetzt.

Im Hinblick auf die Erschütterungen können an bestimmten Gebäuden Belästigungen nicht ausgeschlossen werden. Daher ist vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten eine bautechnische Beweissicherung nach DIN 4150-3 vorgesehen. Durch ein geeignetes Erschütterungsmesskonzept können die tatsächlich auftretenden Erschütterungsimmissionen ermittelt und überwacht werden.

Insgesamt sind damit zwar für einzelne Gebäude und Anwohner Schutz- und Minderungsmaßnahmen erforderlich, eine erhebliche Beeinträchtigung des Menschen oder der menschlichen Gesundheit besteht allerdings nicht.

Wasser

Durch die Versiegelung werden in geringem Umfang Flächen der Grundwasserneubildung entzogen. Diese Auswirkung wird durch die Versickerung des anfallenden Wassers vor Ort über ein Versickerungsbecken gemindert. Aufgrund der im Verhältnis zur Ausdehnung des Grundwasserleiters sehr geringen Versiegelungsfläche sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Eine negative Beeinflussung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands des Grundwasserkörpers sowie der Bewirtschaftungsziele ist nicht zu erwarten.

Biotope

Durch die geplanten Anlagen werden krautige und grasige Säume, Gebüsche sowie eine Baumreihe dauerhaft beseitigt. Aufgrund der hohen Wirkungsintensität führt dies zu erheblichen Beeinträchtigungen der Biotope, jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere.

Während der Bauphase werden zusätzlich etwa 3.500 m² Säume und 1.300 m² Gebüsche vorübergehend in Anspruch genommen. Da die Wurzelstöcke im Boden verbleiben und sich die Vegetation nach Abschluss der Arbeiten kurzfristig wieder entwickeln kann, sind daraus keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen von Biotopen anzunehmen.

Klima und Luft

Da sich Nutzung und Vegetationsbestand durch das Vorhaben nicht wesentlich verändern, ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf die Klimafunktionen. Die zusätzlichen Versiegelungen durch die geplanten Anlagen sind aufgrund ihres geringen Umfangs nicht relevant. Barrieren, die den klimatischen oder lufthygienischen Ausgleich beeinträchtigen könnten, sind nicht vorgesehen.

Landschaft

Da keine wesentlichen Hochbauten geplant sind und gliedernde sowie belebende Landschaftselemente nicht beeinträchtigt werden, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Auch die Erholungsfunktion der Landschaft wird nicht wesentlich beeinträchtigt.

Pflanzen

Durch die Flächeninanspruchnahme werden Bestände ungefährdeter Pflanzenarten dauerhaft beseitigt. Aufgrund der hohen Wirkungsintensität führt dies trotz der geringen Bedeutung der betroffenen Flächen zu erheblichen Beeinträchtigungen. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere sind jedoch nicht anzunehmen.

Boden

Anlagenbedingt erfolgt eine dauerhafte Versiegelung von Böden. Diese Versiegelung erfolgt allerdings auf Böden mit einer sehr geringen Bedeutung.

Es besteht folglich keine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere.

Tiere

Im Untersuchungsgebiet sind Fledermausquartiere in Gebäuden und älteren Bäumen sowie verschiedene Vogelarten, insbesondere Gebüsch-, Boden-, Baum- und Gebäudebrüter, zu

erwarten. Bei vorhandenen Höhlungen können auch gefährdete höhlenbrütende Arten vorkommen. Mit Amphibien ist aufgrund fehlender Gewässer nicht zu rechnen.

Es ist eine individuenstarken Population der Mauereidechse im Bereich der Gleisnebenflächen bekannt. Darüber hinaus können Kleinsäuger sowie zahlreiche bodenbewohnende und fliegende Insekten und andere Arthropoden vorhanden sein.

Durch den Verlust von Biotopen gehen auch Lebensräume für Tiere verloren. Dadurch entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere für die Mauereidechse, gebüschbrütende Vögel, Kleinsäuger und bodenbewohnende Arthropoden. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere sind nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind keine Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen.

4 Ergebnis

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig